



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 112 1686 April 2 Zeugenvernehmung über die Erhebung von Weggeld
und Accise.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

vor höheren Preiß auff ein Jahr lang wiederumb verkauffet und über-
gelaßen, und zwaren auß der Ursache, daß sonderlich deß gebrandten
Wassers Accise ein weit mehrers, als vorher geschehen, eintragen köndte,
wen nur ein beßer und bestendiger Reglement darüber gemacht wurde,
als seyn diejenige Burgere, so das gebrandte Korn-Wasser zum feilen
Kauff haben, vom Raht beschieden und denenselben bedeutet worden,
daß sie entweder achtzigh Reichsthaler insgesambt davon, jährlichs zur
Accise geben oder falls sie sich hierunter difficultiren wurden, schuldig
und gehalten seyn sollen, von all demjenigen, was sie an frucht-
gebrandtem Wasser jedes Vierteljahr verzapffet haben, richtige Ver-
zeichnuß zu halten und selbige auff Erfordern mittel Nydts zu bestätigen.

112. — 1686 April 2.

Erhebung von Weggeld und Accise.

Aus einer Zeugenvernehmung. Abschrift im St. A. Münster (Weglar): Litt. D.
722/1833 vol. II.

Bernommen werden 1. der 44 jährige Bürger und Leinweber Joh.
Schnelle, Pförtner der Viehpforte, 2. der 51—52 jährige Bürger und
„Hulzenrahmer“ Joh. Kölle, Pförtner an der Wasserpforte, über nach-
folgende Fragen: „Art. 9: Wahr, daß ein jeglicher Fuhrmann, so einen
Wagen mit Holz beladen führet, der Stadt zu Weggelt einen Stuffer
zahlen muß? — Art. 10: Wahr, daß davon niemandt befreyet, er habe
dan der Stadt oder darin wohnenden Burgeren die Fuhr bittweise
gethan?“ — Diese beiden Fragen werden von den Zeugen bejaht.
„Art. 15: Wahr, daß ein jeder, er sey Bawr oder Burger, so aus der
Feldtmark das Korn an frembde Orther und nicht in die Stadt bringet,
von jeglichem Fuder Korns die Accisen zahlen muß?“ — Antwort des
ersten Zeugen: „Ja es muste von jedwedem Wagen ein Blamüser
gegeben werden, oder wie sie sonst mit dem zeitlichen Accisemeister
accordirten.“ Antwort des zweiten Zeugen: „Ja, von jeglichem Fuder
mußte der Statt ein Blamüser zur Accise entrichtet werden.“

113. — 1687 Februar 7.

„Reglement“ zur Beilegung der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen dem Rat und dem Richter zu Unna¹⁶⁰.

Abschrift im Geh. St. A. zu Berlin: Rep. 34. 85^a (Beilage zum Bericht vom
13 April 1714; — f. u. nr. 130); eine spätere Abschrift, die mit dem Visitations-
bericht vom 28. Februar 1786 (f. u. nr. 141) von der Klevischen Regierung einge-
sendt wurde, ebendort: Rep. 34. 241^b.

¹⁶⁰ Über das Zustandekommen dieses Reglements, wie es stets genannt wird,
vgl. die oben bei der Quellenangabe erwähnten beiden Berichte von 1714 und 1786.
Die von dem zweiten Bericht benutzten Akten der Klevischen Regierung sind leider
nicht mehr zu ermitteln. Die Aktenvorgänge beim Geh. Rat zu Berlin f. Geh.
St. A. Rep. 34. 241^a: Richterdienst 1673—1703; dort insbesondere Abschrift eines
Rezeßes der Klev. Regierung vom 14. Febr. 1687 über den Gang der Verhand-
lungen mit der Stadt und deren Vertreter Bürgermeister Dr. David Davidis.